

## **Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft vom 1. März 2016 (Studienmodell 2011)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 44 Nr. 15 S. 424) hat die Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Fw.) erlassen:

### **Artikel I**

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft vom 15. Dezember 2014 (Studienmodell 2011; Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 20 S. 411) werden wie folgt geändert:

Ziffer 9 Absatz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/12 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2013/14 auf der Grundlage der FsB vom 1. Dezember 2011 abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2014 gelten für die in Satz 1 genannten Studierenden die FsB vom 15. April 2013 i.V.m. der Änderung vom 15. Oktober 2013, sie können anstelle des Moduls 25-MEW2b das Modul 25-MEW2a „Methodologien und Methoden empirischer Sozialforschung mit individueller Ergänzung“ in den Studienabschluss einbringen. Das Studium nach den FsB vom 15. April 2013 i.V.m. der Änderung vom 15. Oktober 2013 kann mit Ausnahme der Modulprüfung des Moduls 25-MEW17 und der Masterarbeit im Modul 25-MEW18 bis zum Ende des Wintersemesters 2015/16 abgeschlossen werden. Die Modulprüfung des Moduls 25-MEW17 und die Masterarbeit im Modul 25-MEW18 können bis zum Ende des Sommersemesters 2016 abgeschlossen werden. Mit Beginn des Wintersemesters 2016/17 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese FsB vom 15. Dezember 2014.
- (4) Studierende, die sich nach dem Wintersemester 2011/12 aber vor dem Wintersemester 2013/14 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben haben, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2015/16 auf der Grundlage der FsB vom 15. April 2013 i.V.m. der Änderung vom 15. Oktober 2013 mit Ausnahme der Modulprüfung des Moduls 25-MEW17 und der Masterarbeit im Modul 25-MEW18 abschließen. Die Modulprüfung des Moduls 25-MEW17 und die Masterarbeit im Modul 25-MEW18 können bis zum Ende des Sommersemesters 2016 abgeschlossen werden. Mit Beginn des Wintersemesters 2016/17 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese FsB vom 15. Dezember 2014.

### **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 3. Februar 2016.

Bielefeld, den 1. März 2016

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer